

RECHTSREPORT

Bei Streit über Impfung ist das Kindeswohl entscheidend

Sind Eltern darüber uneinig, ob ihr Kind geimpft werden soll, kann die Entscheidungsbefugnis dem Elternteil übertragen werden, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut folgt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im vorliegenden Fall hatte ein Elternpaar über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen bei der Tochter gestritten, für die es die gemeinsame Sorge hat. Während nach Ansicht der Mutter, bei der die Tochter lebt, das Risiko von Impfschäden schwerer wiegt als das allgemeine Infektionsrisiko, befürwortet der Vater altersgerechte Schutzimpfungen vorbehaltlos. Der Fall ging vor Gericht, wobei das Amtsgericht und später auch das Oberlandesgericht dem Vater das Entscheidungsrecht über die Durchführung von Impfungen übertrug und sich dabei auf § 1628 Satz 1

BGB berief. Der BGH bestätigte die Beschlüsse der Vorinstanzen. Eine Impfung sei keine Angelegenheit untergeordneter Bedeutung, über die die Mutter kraft der ihr zustehenden Alltagsorge allein entscheiden könne, argumentierten die Richter. Angelegenheiten des täglichen Lebens seien in der Regel nur solche, die häufig vorkämen und keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hätten. Impfentscheidungen, die minderjährige Kinder betreffen, fielen dagegen regelmäßig nur einmal an und könnten schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben.

Der BGH bestätigte dabei die Auffassung der Vorinstanzen, dass der Vater besser geeignet sei, über die Durchführung von Impfungen zu entscheiden. Maßgeblich sei, dass dieser Impfungen offen ge-

genüberstehe und seine Haltung an den Empfehlungen der STIKO orientiere, die der BGH im Rahmen seiner Rechtsprechung als medizinischen Standard anerkannt habe. Die Vorbehalte der Mutter, die eine „unheilvolle Lobbyarbeit von Pharmaindustrie und Ärzteschaft“ befürchtet, stufte der BGH als unkonkret ein. Das Gericht hat sie deshalb nicht zum Anlass für weitere Ermittlungen genommen. Nach Ansicht des BGH ist im Fall der Uneinigkeit der Eltern nach § 1628 BGB so vorzugehen, dass die Entscheidungsbefugnis dem Elternteil übertragen wird, der das Lösungskonzept verfolgt, das für das Kind besser geeignet ist. Im vorliegenden Fall ist das unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände nach Auffassung des BGH der Vater.

BGH, Beschluss vom 3. Mai 2017, Az.: XII ZB 157/16 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-RATGEBER

Kataraktoperation mittels Femtosekundenlaser

Im Rahmen der privatärztlichen Abrechnung der Kataraktoperation mittels Femtosekundenlaser nach der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gab es in der Vergangenheit häufig Auseinandersetzungen.

Auch die Frage, ob die Anwendung des Femtosekundenlasers bei einer Kataraktoperation im Vergleich zu einer herkömmlichen Operation eine anerkannte Heilbehandlung ist, ist häufig umstritten.

Mit dem Femtosekundenlaser können laut einem Schreiben des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA) an die Bundesärztekammer (BÄK) u. a. der Zugang zum Augeninneren sowie die Anlage einer Hilfsinzision, die Linsenkapseleröffnung (Kapsulorhexis), die Erweichung des Linsenkerns und ggf. die Korrektur eines Astigmatismus vorgenommen werden.

Für die Berechnung der Kataraktoperation mithilfe eines Femtosekundenlasers gibt es bisher keine Empfehlung der Gremien der BÄK. Gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ

hat jeder Arzt das Recht, für eine selbstständige ärztliche Leistung, die nicht Bestandteil des bestehenden Gebührenverzeichnisses ist, eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Analogie heranzuziehen.

Bei den von verschiedenen Ärztekammern durchzuführenden Prüfungen der Abrechnung von Kataraktoperationen mittels Femtosekundenlaser sind unterschiedliche Gebührenpositionen und Abrechnungsvarianten anzutreffen.

Die Berechnung einer zusätzlichen Leistung (zu der einschlägigen Nr. 1375 GOÄ für die Kataraktoperation) zum Beispiel wie vom BVA analog nach Nr. 5855 GOÄ empfohlen, ist bisher auf gebührenrechtliche Bedenken gestoßen, da es in der gültigen GOÄ mit Nr. 441 GOÄ einen Zuschlag für die Nutzung eines Lasers bei ambulanten Operationen gibt.

Inzwischen gibt es zwei Urteile, in denen die Richter eine Abrechnung des Femtosekundenlasers bei der Kataraktoperation analog der Nr. 5855 GOÄ – einschließlich

der zugehörigen Sachkosten (zum Beispiel Interface) – als zutreffend erachtet haben.

Hier zu nennen ist das Urteil des Amtsgerichts Reutlingen mit dem Aktenzeichen 5 C 1396/14 vom 26. Juni 2015 sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Aktenzeichen: 26 K 4701/14 vom 24. Juni 2015. In den genannten Urteilen wurde der zusätzliche Ansatz der Nr. 5855 GOÄ analog zum Ansatz der Nr. 1375 GOÄ – im VG-Urteil auch als beihilfefähig – anerkannt.

Zu beachten ist bei der Nr. 5855 GOÄ, dass diese aus dem Abschnitt O der GOÄ stammt und damit der eingeschränkte Gebührenrahmen gilt: 1,0 – 1,8-fach, mit Begründung auf der Rechnung maximal bis zum 2,5-fachen Gebührensatz. Gemäß § 2 Abs. 3 GOÄ ist eine Abdingung oberhalb des 2,5-fachen Gebührensatzes für Leistungen aus dem Abschnitt O unzulässig. Beide Regelungen gelten wegen der in § 6 Abs. 2 GOÄ geforderten Gleichwertigkeit auch bei dem analogen Ansatz der Nr. 5855 GOÄ. *Dr. med. Anja Pieritz*